

BGer 1C 200/2015 vom 7. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_200_2015

FR: TF 1C 200/2015 du 7 décembre 2015

IT: TF 1C 200/2015 del 7 dicembre 2015

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (vgl. BGE 137 IV 269 E. 1.3.1 S. 272 mit Hinweisen). Eine Ausnahme von der Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 83 BGG besteht nicht, da lit. e dieser Bestimmung nur auf die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden anwendbar ist und die Beschwerdegegner nicht in diese Kategorie fallen (BGE 137 IV 269 E. 1.3.2 S. 272 f. mit Hinweis). Die Beschwerdeführer beschränken sich in ihrer Beschwerde auf die Rüge, die Vorinstanz habe ihre Eingabe vom 13. Februar 2015 nicht berücksichtigt und damit das Rechtsverweigerungsverbot verletzt. Damit machen sie eine Verletzung von Parteirechten geltend, wozu sie nach Art. 89 Abs. 1 BGG ohne Weiteres berechtigt sind (vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 5; 138 IV 78 E. 1.3 S. 79 f.; je mit Hinweisen).

E. 1.2

In ihrer Replik stellen die Beschwerdeführer den Antrag, es seien Strafuntersuchungen gegen die Staatsanwälte A._____, B._____ und C._____ wegen Unterdrückung von Urkunden, Amtsmissbrauch, Vermögensdelikten, Prozessbetrug und Begünstigung zu bewilligen. Entgegen ihrer einleitenden Bemerkung, damit am ursprünglichen Antrag festzuhalten, handelt es sich dabei um ein neues und deshalb unzulässiges Begehren (BGE 134 IV 156 E. 1.7 S. 162 mit Hinweis). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 1.3

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist unter dem genannten Vorbehalt einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer rügen eine formelle Rechtsverweigerung. Sie sind der Auffassung, das Obergericht hätte ihre Eingabe vom 13. Februar 2015 nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Es gelte gemäss § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) der Untersuchungsgrundsatz. Das Obergericht habe zudem als erste Instanz entschieden. Da die Voraussetzungen für die Ermächtigung im Zeitpunkt des Entscheids gegeben sein müssen, könne sich der Sachverhalt während des Verfahrens weiterentwickeln. Der Umweg über die Oberstaatsanwaltschaft sei deshalb eigentlich auch nicht notwendig gewesen. Genauso gut hätten sie ihr Gesuch um Ermächtigung zur Strafverfolgung direkt beim Obergericht einreichen können. Was die

Oberstaatsanwaltschaft dem Obergericht vorgelegt habe, sei mithin nicht von Bedeutung.

E. 2.2

Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO können die Kantone allerdings vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen oder richterlichen Behörde abhängt. Die Ausgestaltung des Ermächtigungsverfahrens richtet sich im Rahmen der bundesrechtlichen Schranken nach kantonalem Recht (vgl. BGE 137 IV 269 E. 2.2 S. 275 f. und E. 2.6 S. 278 mit Hinweisen). Das Bundesgericht prüft die Anwendung kantonalen Rechts nur auf Willkür (Art. 9 BV).

E. 2.3

Das Obergericht beschränkte den Verfahrensgegenstand auf die in der Strafanzeige vom 15. Dezember 2014 erhobenen Vorwürfe. Dies verletzt den Untersuchungsgrundsatz nicht. Der Untersuchungsgrundsatz bedeutet, dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen abklärt. Er verlangt nicht, dass die Ermächtigungsbehörde das Prozessthema aufgrund neuer Vorbringen in der Vernehmlassung des Anzeigers erweitert. Die sinngemäss erhobene Rüge der willkürlichen Anwendung von § 7 VRG erweist sich deshalb als unbegründet.

E. 2.4

Indem das Obergericht im Ergebnis verlangte, dass die Beschwerdeführer ihre neuen Vorwürfe zunächst gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erheben, damit diese ihm die Sache zum Entscheid über die Ermächtigung vorlegen und gleichzeitig dazu Stellung nehmen können, verletzte es auch nicht das Verbot der formellen Rechtsverweigerung (Art. 29 BV ; vgl. BGE 134 I 229 E. 2.3 S. 232 f. mit Hinweisen). Dieses Vorgehen beruht auf sachlichen Gründen und ist nicht überspitzt formalistisch.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.